

Beschluss vom 29. Mai 2018

**Kleine Anfrage 2018/5
betreffend «Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz auf Irrwegen?»**

In einer Kleinen Anfrage vom 27. März 2018 stellt Kantonsrat Peter Werner verschiedene Fragen zur Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen haben am 4. März 2018 dem revidierten Natur- und Heimatschutzgesetz zugestimmt. Zum Vollzug der Gesetzesrevision sind noch einige Anpassungen auf Verordnungsstufe nötig. Diese Arbeiten sind derzeit im Gang. Es ist vorgesehen, nach Abschluss dieser Arbeiten die Verordnungsanpassungen und das revidierte Natur- und Heimatschutzgesetz auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Die in der Kleinen Anfrage aufgeführte «Auskunft» ist falsch. Sie ist aus dem Zusammenhang gerissen und ein Missverständnis, welches bei direkter Nachfrage im Amt für Denkmalpflege und Archäologie oder beim Baudepartement problemlos hätte richtig gestellt werden können. Es handelt sich bei den aufgeführten Passagen nicht um eine direkte Auskunft der Amtsleiterin und somit auch nicht um ein Zitat oder eine schriftliche Auskunft. Vielmehr ist es eine unglückliche Zusammenfassung eines Dritten (nicht die Gemeinde Beggingen), der meinte, die Amtsleiterin nach einer längeren fachlichen Diskussion am Telefon so verstanden zu haben.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der klare Wille von Volk und Parlament auch korrekt in der Verordnung zum revidierten Natur- und Heimatschutzgesetz umgesetzt wird?*

Der Regierungsrat stellt die Umsetzung in der üblichen Art und Weise sicher, indem er die noch zu konkretisierenden Aspekte in einer Verordnung näher regelt. Diese darf dem Gesetz nicht widersprechen und nichts Zusätzliches beinhalten. Das Baudepartement hat zur Umsetzung des revidierten Natur- und Heimatschutzgesetz eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Departementssekretärs eingesetzt. Die Arbeiten sind gegenwärtig am Laufen.

2. *Darf es sein, dass eine leitende Angestellte des Kantons, welche den Willen von Volk und Parlament auf solch eklatante Weise missachten will, an vorderster Front bei der Ausarbeitung der Verordnung zum revidierten Natur- und Heimatschutzgesetz mitwirkt?*

Das «Zitat» ist wie eingangs beschrieben aus dem Zusammenhang gerissen und falsch. Der Vorwurf gegenüber einer leitenden Angestellten des Kantons ist haltlos und

eine reine Unterstellung, welche auf einem Missverständnis beruht. Mit einer einfachen Nachfrage bei der zuständigen Person oder dem Baudepartement hätte das richtig gestellt und diese Anfrage vermieden werden können.

3. *Etliche Gemeinden befinden sich wegen der unklaren Rechtslage mit der Revision der Bau- und Nutzungsordnung in der Warteschlange, die Frist zur Überarbeitung ist jedoch gesetzt. Wann gedenkt der Regierungsrat, das revidierte Natur- und Heimatschutzgesetz in Kraft zu setzen?*

Das revidierte, von den Stimmberechtigten am 4. März 2018 angenommene Natur- und Heimatschutzgesetz wird sinnvollerweise auf den gleichen Zeitpunkt wie die Anpassungen auf Verordnungsstufe in Kraft gesetzt. Diese Arbeiten sind derzeit noch im Gang. Geplant ist der Abschluss dieser Arbeiten bis Ende im Laufe des vierten Quartals 2018, sodass die Inkraftsetzung des revidierten Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie der daraus resultierenden Voerordnungsänderungen per 1. Januar 2019 erfolgen kann.

4. *Gewährt der Regierungsrat den Gemeinden eine generelle Fristverlängerung zur Revision der Bau- und Nutzungsordnungen um den Zeitraum zwischen Annahme und Inkraftsetzung des revidierten Natur- und Heimatschutzgesetzes?*

Eine Fristverlängerung ist durchaus möglich, jedoch nur bedingt sinnvoll. Denn per Ende 2019 müssen alle rechtsgültigen, grundeigentümergebundenen Daten vorhanden sein, damit per 1. Januar 2020 der Kataster der öffentlich rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREP) aktiv werden kann. Das heisst, dass diejenigen Gemeinden, welche mit ihrer Nutzungsplanungsrevision schon weit vorangeschritten sind, diese bis Ende 2018 abschliessen sollten, damit die neuen Daten ins ÖREB überführt werden, ansonsten diese Arbeit doppelt gemacht werden müsste.

Schaffhausen, 29. Mai 2018

DER STAATSSCHREIBER

Dr. Stefan Bilger